

Verordnung der Stadt Ansbach

über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Vom 31.01.2024

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) FNA 9231-1 zuletzt geändert durch Art. 8 Drittes G zur Änd. mautrechtlicher Vorschriften vom 21.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2022 (GVBl. S. 551) folgende:

V e r o r d n u n g :

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Parkgebühren auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, für die die Stadt Ansbach Straßenbaulastträger ist. Soweit das Parken nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenverordnung erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit auf den in § 5 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 2 parkt.

§ 4 Zeiten der Gebührenpflicht

Gebühren sind Montag-Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen ist das Parken kostenlos.

§ 5 Parkzonen und Parkgebühren

Zone 0: Die Parkgebühren betragen 0,30 Euro je angefangene halbe Stunde im Bereich der Parkplätze Hofwiese, Eyber Straße, Maschinenbauschule, Feldstraße, Oberhäuserstraße (bei Hausnummer 3), Bahnhofstraße (östl. Teil), Goetheplatz Parkplatz Seitenfahrbahn, Benkendorffstraße.

Zone 1: Die Parkgebühren betragen 0,40 Euro je angefangene halbe Stunde im Bereich der Parkplätze Feuerbachstraße West und Jüdtstraße.

- Zone 2:** (1) Die Parkgebühren betragen 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde im Bereich der Nürnberger Straße, Alexanderstraße, Schloßstraße, Fischstraße, Fischerstraße, Kanalstraße, Parkplatz zwischen Kanal- und Naumannstraße, Endresstraße, Schalkhäuser Straße, Würzburger Straße, Turnitzstraße, Brauhausstraße sowie im Einmündungsbereich Schillerstraße und des Bahnhofsplatzes.
- (2) Für die Parkzeit für die 3. Stunde je angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr von 0,70 Euro, für die 4. Stunde eine Gebühr von 1,00 Euro je angefangene halbe Stunde angesetzt.
- (3) Ungeachtet der Regelungen in Abs. 1 und 2 ist Kurzzeitparken bis max. 20 Min. für 0,20 Euro zulässig.
- Zone 3:** (1) Die Parkgebühren betragen 0,70 Euro je angefangene halbe Stunde im Bereich Rezatparkplatz Ost und Mitte, Reitbahn, Promenade, Bischof-Meiser-Straße, Kronacherstraße sowie im Bereich Karlstraße, Karlsplatz, Karolinenstraße, Maximilianstraße und Bahnhofsplatz.
- (2) Für die Parkzeit für die 3. Stunde je angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr von 1,00 Euro, für die 4. Stunde eine Gebühr von 1,20 Euro je angefangene halbe Stunde angesetzt.
- (3) Ungeachtet der Regelungen in Abs. 1 und 2 ist Kurzzeitparken bis max. 20 Min. für 0,20 Euro zulässig.
- Zone 4:** (1) Die Parkgebühren betragen 0,20 Euro je angefangene halbe Stunde im Bereich des Parkplatzes Feuerbachstraße (neben Parkhaus Bahnhof).
- (2) Die Parkgebühr kann im Voraus für 30 Tage („Monatsticket“ zu 69,00 EUR) oder für 365 Tage („Jahresticket“ zu 749,00 EUR) entrichtet werden. Das Monatsticket und das Jahresticket berechtigen zum Parken im Zeitraum der Gebührenpflicht. Die Höchstparkdauer bleibt unberührt.

§ 6 Entrichtung der Gebühren

Die Zahlung der Gebühren kann am Parkscheinautomaten oder durch die Benutzung einer Mobiltelefon-Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist. Im Falle der Bezahlung per „App“ wird die Parkgebühr abweichend von § 5 anteilig je angefangene Minute berechnet (auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet). Der Gebührenschnldner gemäß § 3 bleibt hierdurch unverändert. Das Monats- und das Jahresticket für Zone 4 können nur per App oder im SG Straßenverkehrsrecht erworben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Ansbach über die Festsetzung von Parkgebühren vom 28.10.2019 außer Kraft.

Ansbach, den 31.01.2024

Stadt Ansbach
Thomas Deffner, Oberbürgermeister